

544 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI.GP.)

22. 4. 1952.

Regierungsvorlage.

Bericht an den Nationalrat, betreffend das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Gastarbeitnehmer und das Schlußprotokoll zu diesem Abkommen.

A. Vorbemerkungen.

Von dem Bestreben geleitet, mit möglichst vielen Staaten, insbesondere mit den Nachbarstaaten, die Zusammenarbeit auf sozialem Gebiete zu erweitern, wurden mit einer Reihe von europäischen Staaten unter anderem auch Verhandlungen zum Abschluß von Gastarbeitnehmerverträgen angebahnt. Mit der Bundesrepublik Deutschland wurden erstmals Verhandlungen zum Abschluß eines Abkommens über den Austausch von Gastarbeitnehmern in der Zeit vom 16. bis 19. Mai 1951 in Innsbruck geführt. Der bei diesen Verhandlungen festgelegte vorläufige Text eines Abkommens und eines Schlußprotokolls wurde vom Bundesministerium für soziale Verwaltung den beteiligten Zentralstellen sowie den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmerorganisationen zur Stellungnahme zugeleitet. Die genannten Stellen haben sich mit den Entwürfen grundsätzlich einverstanden erklärt. Abänderungsvorschläge wurden, soweit sie sich auf die innerstaatliche Durchführung bezogen, berücksichtigt, soweit sie den zweiseitig bindenden Inhalt betrafen, wurde bei den abschließenden Vertragsverhandlungen getrachtet, den vorgebrachten Abänderungswünschen gerecht zu werden. Die endgültige Fassung des Abkommens wurde in Bonn paraphiert und am 23. November 1951 von den bevollmächtigten Vertretern der vertragschließenden Staaten unterzeichnet. Das Abkommen mit dem Schlußprotokoll ist in die Form eines Staatsvertrages gekleidet. Diese Form ist notwendig, weil deutscherseits eine Bindung der Länder an die Vorschriften des Abkommens nur in dieser Weise möglich ist und das Abkommen in Österreich gesetzesändernden Charakter hat, da hiedurch einerseits die Vorschriften über die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern, das ist derzeit die Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Jänner 1933, Deutsches RGBl. I S. 26, und andererseits die Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1950,

BGBI. Nr. 195, abgeändert werden. Diese Abänderungen bestehen darin, daß die Beschäftigung von Gastarbeitnehmern nicht so wie die von allen übrigen Ausländern einer Beschäftigungsgenehmigung bedarf und daß das Verfahren zur Zulassung als Gastarbeitnehmer von allen Verwaltungsgebühren und Abgaben befreit ist. Als Staatsvertrag bedarf das Abkommen gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vor der Ratifikation durch den Herrn Bundespräsidenten der Genehmigung durch den Nationalrat.

B. Abkommen und Schlußprotokoll.

Das Abkommen, dessen Wortlaut als Beilage 1 diesem Bericht beigezeichnet ist, regelt den gegenseitigen Austausch von Arbeitnehmern zur Förderung und Erleichterung ihrer Berufsausbildung. Zu diesem Zwecke können jährlich bis zu 500 Gastarbeitnehmer beiderseits zum Austausch zugelassen werden. Die Gastarbeitnehmer sollen in der Regel nicht älter als 30 Jahre sein. Die Zulassung als Gastarbeitnehmer soll im allgemeinen ohne Rücksicht auf die Arbeitsmarktlage erfolgen, jedoch können die obersten Verwaltungsbehörden der Vertragsstaaten den Ausschluß bestimmter Berufe aus dem Abkommen vereinbaren. Der Aufenthalt im Gastland ist grundsätzlich mit einem Jahr begrenzt, kann aber ausnahmsweise um ein halbes Jahr verlängert werden. Zum Schutze des Arbeitsmarktes ist vorgesehen, daß die Gastarbeitnehmer kein anderes Arbeitsverhältnis eingehen und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben dürfen. Zur Wahrung des sozialen Friedens dürfen Gastarbeitnehmer keine Beschäftigung in Betrieben antreten, die von Streik oder Aussperrung betroffen sind. Die Gastarbeitnehmer sind zu den gleichen Lohn- und Arbeitsbedingungen wie Inländer zu beschäftigen. Auf ihre Arbeitsverhältnisse finden die Vorschriften über Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung sowie des Arbeiter- und Rechtsschutzes in gleicher Weise Anwendung wie auf Inländer. Die Geltungsdauer des Abkommens ist zunächst mit 31. Dezember 1952 befristet, sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern das Abkommen nicht drei Monate vor Jahresfrist gekündigt wird. Das Abkommen tritt

2

mit Beginn des zweiten Monates nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Das Schlußprotokoll, dessen Wortlaut dem Bericht als Beilage 2 angeschlossen ist und das gleichzeitig mit dem Abkommen unterzeichnet wurde, stellt einen integrierenden Bestandteil des Abkommens dar. Es enthält teils Empfehlungen, teils Erläuterungen für die Durchführung des Abkommens. So wird festgestellt, daß die vertragschließenden Teile danach trachten sollen, auch den Austausch von Volontären, Ferialpraktikanten usw. zu fördern, die nicht unter das Abkommen fallen, da sie keine regelrechten Arbeitsverhältnisse eingehen. Weiters stellt es fest, daß sich das Abkommen nicht auf land- und forstwirtschaftliche Praktikanten bezieht. Schließlich wird festgelegt, daß den beiderseitigen Staatsangehörigen für die Anwendung des Abkommens die Volksdeutschen beziehungsweise die Flüchtlinge oder Vertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge gleichzuhalten sind.

C. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Abkommens und des Schlußprotokolls.

Zu Artikel 1:

Durch die Bestimmungen der Z. 3 des Schlußprotokolls sind den österreichischen Staatsangehörigen die Volksdeutschen gleichgestellt, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist und die sich nicht nur vorübergehend im Gebiete der Republik Österreich aufhalten. Den deutschen Staatsangehörigen sind durch die gleiche Bestimmung des Schlußprotokolls die Flüchtlinge oder Vertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge, die im Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden haben, gleichgestellt.

Als Gastarbeitnehmer im Sinne dieses Art. kommen nicht nur Angehörige der Berufe der gewerblichen Wirtschaft in Betracht, sondern auch Arbeitnehmer aus der Land- und Forstwirtschaft, jedoch nicht solche Personen, die kein regelrechtes Arbeitsverhältnis eingehen, wie zum Beispiel Praktikanten, Volontäre usw.

Zu Artikel 2:

Die Zulassung der Gastarbeitnehmer soll grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Beschäftigungslage in den einzelnen Berufen erfolgen, jedoch ist die Möglichkeit vorgesehen, daß die obersten Verwaltungsbehörden hinsichtlich einzelner Berufe durch Vereinbarung die Zulassung von Gastarbeitnehmern ausschließen können. Eine solche Vereinbarung wird allenfalls dann notwendig werden, wenn in Berufen, in denen ein Überangebot an einheimischen Arbeitskräften besteht, durch die Zulassung von Gast-

arbeitnehmern die Beschäftigungsmöglichkeit für inländische Arbeitskräfte würde beeinträchtigt werden.

Als oberste Verwaltungsbehörden bezeichnet Art. 12 für die Republik Österreich das Bundesministerium für soziale Verwaltung und für die Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium für Arbeit oder die von ihm beauftragten Stellen.

Zu Artikel 3:

Eine ausnahmsweise Verlängerung des Zeitraumes, für den ein Gastarbeitnehmer zugelassen wurde, wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn der Ausbildungszweck im Laufe eines Jahres nicht erreichbar ist oder wenn aus den Gründen des Art. 5 (Streik, Aussperrung) ein Arbeitsplatzwechsel notwendig und durch beschäftigungslose Zwischenzeiten ebenfalls die Ausbildung geschmälert wurde.

Zu Artikel 4:

Die Anzahl der Zulassungen für den Rest des Vertragsabschlußjahres bestimmt sich gemäß Art. 13 Abs. 4 derart, daß für diesen Zeitraum der aliquote Teil des Jahreskontingents zugelassen werden kann.

Zu Artikel 5:

Ist die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses infolge Streik oder Aussperrung nicht möglich oder wird das Arbeitsverhältnis ohne Verschulden des Gastarbeitnehmers vor Ablauf der Zulassungsdauer beendet, so soll die Zulassungsstelle des Gastlandes dem Gastarbeitnehmer bei der Auffindung eines entsprechenden anderen Arbeitsplatzes behilflich sein. Ein solches Verschulden des Gastarbeitnehmers wird insbesondere, dann nicht anzunehmen sein, wenn der Arbeitgeber die Bedingungen des Arbeitsvertrages nicht erfüllt oder bei Vorliegen sonstiger Gründe, die vom Arbeitnehmer nicht zu vertreten sind.

Zu Artikel 6:

Die Vorschrift, daß Gastarbeitnehmer unter den gleichen Arbeits- und Lohnbedingungen zu beschäftigen sind wie die eigenen Staatsangehörigen, liegt sowohl im Interesse der Gastarbeitnehmer als auch der inländischen Arbeitnehmer. Dem Schutze der Gastarbeitnehmer dient die weitere Bestimmung, daß für sie die Vorschriften der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung sowie des Arbeitsrechtes, des Arbeiterschutzes und des Arbeitsgerichtswesens in gleicher Weise wie für Inländer gelten.

Zu Artikel 7:

Die Festlegung der Zulassungsstellen bleibt einer noch zu treffenden Regelung zwischen den

Vertragsstaaten nach der Durchführung der Ratifikation des Abkommens vorbehalten. In Österreich ist als Zulassungsstelle das Bundesministerium für soziale Verwaltung in Aussicht genommen, das sich zur Durchführung dieser Aufgabe der Arbeitsämter sowie der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bedienen und hinsichtlich der Austauschwerber aus dem Bereiche der Land- und Forstwirtschaft mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich der Austauschwerber aus dem Bereiche des Bergbaues mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, Oberste Bergbehörde, zusammenarbeiten wird.

Zu Artikel 8 und 9:

Aufgabe der Zulassungsstellen wird es sein, die Gastarbeitnehmer auf entsprechende Arbeitsplätze zu vermitteln, wobei jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß die Gastarbeitnehmer in ihrem Zulassungsantrag bereits einen bestimmten Arbeitsplatz im Gastland angeben, auf den sie vermittelt werden wollen. Als zuständige Organisationen, die zur Mitwirkung an der Vermittlung der Gastarbeitnehmer auf Arbeitsplätze herangezogen werden sollen, kommen insbesondere die Interessenvertretungen der Arbeitgeber in Betracht.

Die Zulassung als Gastarbeitnehmer schließt die für Arbeitgeber jeweils erforderliche Beschäftigungsgenehmigung für Ausländer ein.

Das Verfahren über die Zulassung von Gastarbeitnehmern ist aus Gründen der möglichsten Vereinfachung des Gastarbeitneraustausches gemäß Art. 9 des Abkommens von Stempeln, Gebühren und Abgaben befreit.

Zu Artikel 10:

Das Abkommen berührt nicht die Vorschriften, die für das Paßwesen, die Ein- und Ausreise sowie für die Meldepflicht gelten.

Zu Artikel 12:

Die Formulierung, wonach als oberste Verwaltungsbehörde in Österreich das Bundes-

ministerium für soziale Verwaltung bestimmt wird, während für die Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium für Arbeit oder die von ihm beauftragten Stellen festgelegt werden, hat ihren Grund darin, daß deutscherseits beabsichtigt ist, bestimmte der obersten Verwaltungsbehörde zustehende Aufgaben nicht durch das Bundesministerium für Arbeit, sondern durch eine von dieser beauftragten Stelle durchführen zu lassen. Eine solche Regelung ist hinsichtlich Österreichs nicht erforderlich, weil eine Delegation nicht in Aussicht genommen ist, aber auch auf Grund der verfassungsrechtlichen Lage nicht besonders festgelegt werden müßte.

Z. 4 des Schlußprotokolls grenzt den räumlichen Geltungsbereich des Abkommens ab. Die Bundesrepublik Deutschland umfaßt im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens gemäß dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949; Deutsches Reichsgesetzblatt 49/1, folgende Länder: Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern.

Die Bundesregierung hat in der Sitzung des Ministerrates vom 8. April 1952 den Beschluß gefaßt, dem Herrn Bundespräsidenten die Ratifikation des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Gastarbeitnehmer samt dem zugehörigen Schlußprotokoll vorzuschlagen und hierzu gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Genehmigung des Nationalrates einzuholen.

Die Bundesregierung stellt daher den

Antrag,

der Nationalrat wolle den vorstehenden Bericht zur Kenntnis nehmen und dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Gastarbeitnehmer samt dem zugehörigen Schlußprotokoll die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

4.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Gastarbeitnehmer

Der Bundespräsident der Republik
Österreich

und

Der Präsident der Bundesrepublik
Deutschland,

von dem Wunsche geleitet, die Zusammenarbeit der beiden Staaten auf sozialem Gebiet zu erweitern, sind übereingekommen, ein Abkommen über Gastarbeitnehmer zu schließen, und haben hiefür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:
Herrn Dr. Josef H a m m e r l, Sektionschef im
Bundesministerium für soziale Verwaltung,
Wien,

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:

Herrn Julius S c h e u b l e, Ministerialdirektor
im Bundesministerium für Arbeit, Bonn,
die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger
Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1.

(1) Dieses Abkommen findet auf Gastarbeitnehmer Anwendung. Als Gastarbeitnehmer gelten Staatsangehörige eines der beiden vertragsschließenden Staaten, die sich in das Gebiet des anderen vertragsschließenden Staates begeben, um zur Vervollkommnung ihrer Berufskenntnisse bei einem Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis einzugehen.

(2) Die Gastarbeitnehmer sollen in der Regel das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Artikel 2.

Die Zulassung der Gastarbeitnehmer erfolgt im allgemeinen ohne Rücksicht auf die Beschäftigungslage in dem betreffenden Beruf; die obersten Verwaltungsbehörden der vertragsschließenden Staaten können jedoch vereinbaren, daß bestimmte Berufe von der Anwendung des Abkommens ausgenommen werden.

Artikel 3.

Die Dauer des Arbeitsverhältnisses eines Gastarbeitnehmers ist auf den Zeitraum eines Jahres

beschränkt. Dieser Zeitraum kann in Ausnahmefällen bis zu sechs Monaten verlängert werden.

Artikel 4.

(1) Die Zulassungen für jeden der beiden Staaten dürfen die Zahl von 500 im Laufe eines Kalenderjahres nicht überschreiten. Für die Anrechnung auf das Kontingent ist der Zeitpunkt der Einreise des Gastarbeitnehmers maßgebend.

(2) Das Kontingent jedes Jahres wird durch jene Gastarbeitnehmer nicht berührt, die sich noch im Gebiete des Einreisestaates befinden und auf ein früheres Kontingent zählen.

(3) Wenn das Kontingent im Laufe eines Jahres von den Gastarbeitnehmern eines der beiden Staaten nicht ausgeschöpft wird, so darf dieser Staat die Zahl der den Gastarbeitnehmern des anderen Staates zu erteilenden Zulassungen weder herabsetzen, noch den nicht in Anspruch genommenen Rest seines Kontingents auf das folgende Jahr übertragen.

(4) Die in Absatz 1 genannte Zahl von Gastarbeitnehmern kann auf Vorschlag eines der vertragsschließenden Staaten durch Notenaustausch der obersten Verwaltungsbehörden geändert werden.

Artikel 5.

(1) Die Zulassung als Gastarbeitnehmer erfolgt unter der Bedingung, daß der Gastarbeitnehmer kein anderes Arbeitsverhältnis eingeht und auch sonst keine andere Erwerbstätigkeit ausübt.

(2) Die Gastarbeitnehmer dürfen keine Beschäftigungen in Betrieben antreten, die von Streik oder Aussperrung betroffen sind. Bricht eine solche Streitigkeit während der Dauer des Arbeitsverhältnisses aus, so sind dem Gastarbeitnehmer, soweit möglich, alle Erleichterungen zur Auffindung eines entsprechenden anderen Arbeitsplatzes zu gewähren.

(3) Die Hilfe zur Auffindung eines neuen Arbeitsplatzes soll auch gewährt werden, wenn das Arbeitsverhältnis ohne Verschulden des Gastarbeitnehmers vor Ablauf der Zulassungsdauer endet.

Artikel 6.

(1) Die Gastarbeitnehmer sind unter den gleichen Arbeits- und Lohnbedingungen zu beschäftigen, wie sie für vergleichbare Arbeitsverhältnisse der eigenen Staatsangehörigen in den Betrieben gelten, in denen die Gastarbeitnehmer beschäftigt werden.

(2) Auf das Arbeitsverhältnis der Gastarbeitnehmer finden alle Vorschriften über die soziale Sicherheit von Arbeitnehmern (Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung, Arbeiter- und Rechtsschutz) Anwendung.

Artikel 7.

Die vertragschließenden Staaten bestimmen die für die Zulassung der Gastarbeitnehmer zuständigen Behörden (Zulassungsstellen).

Artikel 8.

(1) Personen, die von den Bestimmungen dieses Abkommens Gebrauch machen wollen, haben ihren Antrag über das Arbeitsamt ihres Wohnsitzes bei der Zulassungsstelle ihres Staates zu stellen. Der Antrag hat alle für seine Prüfung erforderlichen Angaben zu enthalten und muß insbesondere anführen, in welchem Beruf und gegebenenfalls in welchem Betrieb der Gastarbeitnehmer beschäftigt werden will. Dem Antrag ist ferner ein polizeiliches Zeugnis über den Leumund des Bewerbers beizuschließen.

(2) Die Zulassungsstelle leitet den Antrag, falls die Voraussetzungen erfüllt sind, an die Zulassungsstelle des anderen Staates weiter, die über die Zulassung entscheidet. Diese Stelle entscheidet auch über Verlängerungen gemäß Artikel 3.

(3) Die Zulassungsstelle des Gastlandes hat sich um die Vermittlung der Personen zu bemühen, die sich um eine Stelle als Gastarbeitnehmer bewerben. Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, die Vermittlung von Gastarbeitnehmern unter Mitwirkung der zuständigen Organisationen durch geeignet erscheinende Maßnahmen zu erleichtern.

(4) Die Zulassung schließt die nach den bestehenden Vorschriften für die Beschäftigung von Ausländern erforderliche Genehmigung ein.

Artikel 9.

Das Zulassungsverfahren im Sinne dieses Abkommens ist von den Stempeln, Gebühren und Abgaben befreit.

Artikel 10.

Die Bestimmungen dieses Abkommens betreffen nicht die Verpflichtung der Gastarbeitnehmer, den in den Gebieten der vertragschließenden Staaten geltenden Vorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern nachzukommen.

Artikel 11.

Die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Vertragsstaaten vereinbaren unmittelbar das Nähere über die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Maßnahmen, die ein gegenseitiges Einverständnis bedingen. Die obersten Verwaltungsbehörden unterrichten sich gegenseitig über Änderungen innerstaatlicher Vorschriften auf den dieses Abkommen betreffenden Gebieten und regeln etwaige bei der Auslegung und Durchführung dieses Abkommens auftretende Schwierigkeiten untereinander.

Artikel 12.

Oberste Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Abkommens sind in der Republik Österreich das Bundesministerium für soziale Verwaltung, in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium für Arbeit oder die von ihm beauftragten Stellen.

Artikel 13.

(1) Dieses Abkommen gilt bis zum 31. Dezember 1952. Es tritt mit dem Beginn des zweiten Monats in Kraft, der dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

(2) Das Abkommen gilt stillschweigend jeweils um ein Jahr verlängert, sofern es nicht von der Regierung eines der beiden Vertragsstaaten spätestens drei Monate vor Ablauf der Jahresfrist schriftlich gekündigt wird.

(3) Im Falle der Kündigung bleiben die auf Grund des vorliegenden Abkommens ausgesprochenen Zulassungen für die vorgesehene Dauer gültig.

(4) Als Kontingent für den Rest des Jahres 1952 gilt der dem Zeitraum vom Inkrafttreten bis zum Jahresende 1952 entsprechende Anteil des in Artikel 4 genannten Kontingents.

Gefertigt in doppelter Urschrift
in Bonn am 23. November 1951.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften und ihren Siegeln versehen.

| | |
|--------------------------------|---------------------------------------|
| Für die Republik Österreich | Für die Bundesrepublik Deutschland |
| Dr. Hammerl e. h. | Scheuble e. h. |
| Siegel | Siegel |

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Abkommens über Gastarbeitnehmer geben die beiderseitigen Bevollmächtigten im Namen der Vertragsstaaten

6

die übereinstimmende Erklärung ab, daß über folgendes Einverständnis besteht:

1. Es soll danach getrachtet werden, die berufliche Ausbildung im Wege des Austausches von Staat zu Staat hinsichtlich solcher Personen zu fördern, die die Erweiterung ihrer Berufskennnisse im Ausland nicht in der Form eines Arbeitsverhältnisses, zum Beispiel als Volontäre, Ferialpraktikanten u. ä., erstreben.

2. Das Abkommen bezieht sich, unbeschadet der Bestimmungen der Ziffer 1, nicht auf den Austausch von land- und forstwirtschaftlichen Praktikanten.

3. Soweit es in dem Abkommen oder diesem Schlußprotokoll auf die österreichische oder deutsche Staatsangehörigkeit ankommt, stehen gleich

- a) den österreichischen Staatsangehörigen die Personen deutscher Sprachzugehörigkeit (Volksdeutsche), die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist und die sich nicht nur vorübergehend im Gebiete der Republik Österreich aufhalten,
- b) den deutschen Staatsangehörigen die Flüchtlinge oder Vertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit oder deren Ehegatten oder Abkömmlinge, die im Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom

31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden haben.

Durch die Beschäftigung als Gastarbeiter in einem der Vertragsstaaten tritt für die in Buchstaben a und b genannten Personen eine Änderung in ihrer staatsrechtlichen Stellung nicht ein.

4. Dieses Abkommen findet Anwendung im Staatsgebiet der Republik Österreich und im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Die Ausdehnung des Abkommens auf das Land Berlin (West) bleibt einer Zusatzvereinbarung vorbehalten.

Dieses Schlußprotokoll, das Bestandteil des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Gastarbeiter vom heutigen Tage bildet, gilt unter denselben Voraussetzungen und für dieselbe Dauer wie das Abkommen selbst.

Gefertigt in doppelter Urschrift
in Bonn am 23. November 1951.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

| | |
|--------------------------------|---------------------------------------|
| Für die Republik Österreich | Für die Bundesrepublik Deutschland |
| Dr. Hammerl e. h. | Scheuble e. h. |